

Beteiligentransparenzdokumentation

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/8058)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 28. Mai 2023

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) wurde die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch Gemeinden im Freistaat Thüringen zum Stichtag 1. Januar 2019 abgeschafft.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurde aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten als Anknüpfungspunkt und damit auf ein maßnahmenbezogenes Differenzierungskriterium abgestellt. Dies in Verbindung mit der im Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) verankerten Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren hatte zur unmittelbaren Folge, dass für Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten vor dem Stichtag 1. Januar 2019 entstanden waren, auch noch Straßenausbaubeitragsbescheide über den Stichtag der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hinaus durch die Gemeinden erlassen werden mussten. Konkret bestand daher noch bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit Beitragsbescheide zu erlassen.

Wesentliches Ziel der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge war in erster Linie die Befriedung des - auch in der Öffentlichkeit - stets diskutierten Straßenausbaubeitragsrechts. Jedoch war die Tatsache, dass aufgrund des gewählten rechtlichen Rahmens auch nach dem Stichtag noch Straßenausbaubeitragsbescheide erlassen werden mussten, für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und sorgte erneut für Unverständnis bei den Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund sollen daher Bürgerinnen und Bürger für Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die deshalb auch noch nach der gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu erheben waren, unter bestimmten Voraussetzungen entlastet werden.

B. Lösung

Das Land gewährt für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge stark belastet werden, eine anteilige Kompensation für bereits gezahlte oder noch zu zahlende Straßenausbaubeiträge.

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

- die sachlichen Beitragspflichten sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstanden und
- die Straßenausbaubeiträge wurden gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung (AO) gestundet.

Bei der anteiligen Kompensation sollen die Berechtigten in einer angemessenen Höhe an den Kosten beteiligt werden. Entsprechende Leistungen sind unter Zugrundelegung des jeweiligen Stundungsbescheids in zwei Fällen vorgesehen: Erstens, soweit die Jahresraten 1.000 Euro übersteigen, wird der nach Zahlung der vierten Jahresrate verbleibende Betrag vom Land kompensiert. Zweitens, soweit die Jahresraten bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurden, wird der die Summe von 4.000 Euro übersteigende Betrag kompensiert.

Es wird dafür eine entsprechende Regelung im Thüringer Kommunalabgabengesetz eingefügt. Mit dieser Gesetzesänderung sollen besonders stark belastete Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer entlastet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für das Land ist mit bis zu acht Millionen Euro zu rechnen.

Eine Erstattung des bei den Gemeinden in Umsetzung des Gesetzes entstehenden Verwaltungsaufwands durch das Land ist nicht vorgesehen. Diesem Aufwand dürften durch den Wegfall der Überwachung der jeweiligen Stundung (unter anderem Kontrolle der Zahlungseingänge, gegebenenfalls Erstellung von Mahnbescheiden) eine Verminderung des Verwaltungsaufwands in gleicher Höhe gegenüberstehen. Darüber hinaus stehen die vom Land übernommenen Beträge den Gemeinden bereits frühzeitig und in voller Höhe zur Verfügung.

Die finale Umsetzung des konkreten Verfahrens in Form der Erstellung einer Verwaltungsvorschrift mit den notwendigen Formularen für die Antragstellung der Gemeinden sowie die abschließende Verbescheidung durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Land verbunden, Dieser ist nicht bezifferbar und soll durch ein möglichst einfaches Verwaltungsverfahren (Vorlage von Sammel Listen durch die Gemeinden) geringgehalten werden.

Bürgerinnen und Bürger werden - soweit sie die Voraussetzungen erfüllen - als Beitragsschuldner aufgrund dieses Gesetzes entlastet.

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -
Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 b wird folgender neuer § 21c eingefügt:

"§ 21 c
Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

(1) Das Land errichtet aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge einen Härtefallfonds. Diejenigen, auf deren Rechnung die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen bewirkt worden ist beziehungsweise bewirkt werden wird (Berechtigte), erhalten auf Antrag eine anteilige Kompensation für diese Straßenausbaubeiträge, soweit

- die sachlichen Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind und
- die Gemeinde den Straßenausbaubeitrag nach § 7 b Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gestundet hat.

Das Land leistet eine anteilige Kompensation unter Zugrundelegung des Stundungsbescheides für folgende Fälle:

- soweit die Jahresrate den Betrag von 1.000 Euro übersteigt, übernimmt das Land den nach der vierten Jahresrate verbleibenden Betrag oder
- soweit die Jahresrate bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurde, übernimmt das Land den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag.

Etwaige Überzahlungen werden den Berechtigten erstattet. Angefallene beziehungsweise anfallende Zinsen bleiben bei der Kompensation unberücksichtigt.

(2) Für eine anteilige Kompensation bedarf es eines formlosen Antrags der Berechtigten bei der zuständigen Gemeinde. Der Antrag ist spätestens am 31. März 2024 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Die Gemeinde prüft die Anträge anhand der bei ihr vorliegenden Unterlagen. Sie entscheidet unter Abänderung des jeweiligen Stundungsbescheides durch Verwaltungsakt dem Grunde und der Höhe nach über die nicht mehr zu leistenden Stundungsraten sowie die an die Berechtigten gegebenenfalls zu erstattenden Überzahlungen.

(4) Die Gemeinde erhält vom Land die bei ihr anfallenden Kompensationsleistungen auf Antrag erstattet. Der Antrag mit einer Gesamtübersicht aller auf die Gemeinde entfallenden Kompensationsleistungen ist spätestens am 30. Juni 2024 bei dem für Kommunales zuständigen Ministerium zu stellen (Ausschlussfrist).

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen per Verwaltungsakt gegenüber der antragstellenden Gemeinde. Die Auszahlung an die Gemeinde erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Verwaltungsakts. Die Auszahlung erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.

(6) Die Erstattung der Überzahlungen nach Absatz 3 Satz 2 durch die zuständige Gemeinde an die Berechtigten soll innerhalb eines Monats nach Erhalt der Auszahlung nach Absatz 5 erfolgen, frühestens aber nach Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsakts nach Absatz 3 Satz 2."

2. Der bisherige § 21 c wird § 21 d.
3. Der bisherige § 21 d wird § 21 e.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Für die anteilige Kompensation für in den Jahren 2015 bis 2018 erhobene Straßenausbaubeiträge, welche aufgrund der Feststellung einer erheblichen Härte durch die zuständigen Gemeinden gestundet wurden, wird durch das Land ein entsprechender Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge geschaffen.

Dieser soll diejenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer entlasten, bei denen trotz der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen zum 1. Januar 2019 durch die Gemeinden Straßenausbaubeiträge erhoben wurden und denen aufgrund einer erheblichen Härte eine Stundung gewährt wurde.

Die Gründe für das Erheben von Straßenausbaubeiträgen auch nach dem 1. Januar 2019 (und damit nach der faktischen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen) liegt in der vom Gesetzgeber gewählten rechtlichen Ausgestaltung. Nähere Erläuterungen zu den, insbesondere verfassungsrechtlichen Hintergründen finden sich in der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/7139).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Neuregelung des § 21 c normiert die Schaffung eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge, die Voraussetzungen für den Erhalt von Kompensationsleistungen durch die Gemeinden (bestehend aus den Überzahlungen der Berechtigten, welche anschließend erstattet werden sowie die durch die Berechtigten nicht mehr zu leistenden Stundungsraten) und das notwendige Verfahren zur Abwicklung der Auszahlungen (des Landes an die Gemeinden sowie der Gemeinden an die Berechtigten).

In Absatz 1 werden die notwendigen Antragsvoraussetzungen sowie die Antragsberechtigung geregelt. Antragsberechtigt sind diejenigen natürlichen Personen, auf deren Rechnung die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen bewirkt worden sind beziehungsweise in Zukunft bewirkt werden (Berechtigte).

Berechtigte können eine anteilige Kompensation unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- die sachlichen Beitragspflichten für die Straßenausbaumaßnahme sind im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 entstanden und
- es wurde eine Stundung nach § 7 b Abs. 2 ThürKAG oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gewährt.

Das Abstellen auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten resultiert aus der Systematik der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396). Nähere Erläuterungen dazu finden sich in der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/7139).

Voraussetzung für eine anteilige Kompensation ist ferner die Stundung des Straßenausbaubeitrags durch die zuständige Gemeinde nach § 7 b Abs. 2 ThürKAG oder § 222 Satz 1 AO. Die Stundung erfolgt regelmäßig durch Verwaltungsakt. So werden gemäß § 7 b Abs. 2 Satz 2 die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten durch Bescheid festgelegt.

Gemäß § 7 b Abs. 2 ThürKAG können einmalige Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 AO über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren gestundet werden. Ob eine erhebliche Härte in diesem Sinne vorliegt, muss im Einzelfall durch eine Abwägung zwischen den Interessen des Gläubigers an einer vollständigen und gleichmäßigen Erhebung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis und dem Interesse des Schuldners an einem Hinausschieben der Fälligkeit unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entschieden werden. Dabei ist die in jeder Einziehung von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis liegende allgemeine Härte nicht als erhebliche Härte in diesem Sinne anzusehen. Es wird insoweit zwischen persönlichen und sachlichen Stundungsgründen unterschieden. Persönliche Stundungsgründe ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, die ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten nach sich ziehen, das heißt wirtschaftlich existenzgefährdend oder existenzvernichtend wirken würden. Gefährdet ist die wirtschaftliche Existenz, wenn ohne eine entsprechende Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann. Sachliche Stundungsgründe sind dagegen von den persönlichen Verhältnissen des Schuldners weitgehend unabhängig und ergeben sich aus der Fälligkeit als solcher und den Umständen, die zur Fälligkeit zu dem bestimmten Zeitpunkt geführt haben, beziehen sich also ausschließlich auf objektive Umstände. Namentlich die Einziehung größerer Abschlagszahlungen kann zu erheblichen Härten führen, wenn der Schuldner sich darauf nicht rechtzeitig einrichten konnte und am Fälligkeitstag weder über die zur Erfüllung erforderlichen Mittel verfügt noch in der Lage ist, diese Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen (vgl. Tipke/Kruse, Kommentar zur Abgabenordnung, § 222, Rn. 26).

Über die Verweisung des § 15 Abs. 1 Nummer 5 Buchstabe a ThürKAG unterfallen auch Stundungen, welche sich allein auf den § 222 Satz 1 AO als Rechtsgrundlage stützen (beispielsweise im Falle wiederkehrender Straßenausbaubeiträge), dem Regelungsinhalt. Bezüglich des Vorliegens einer erheblichen Härte wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit eine Beitragsforderung nur teilweise gestundet wurde, ist allein auf den gestundeten Betrag und damit den entsprechenden Stundungsbescheid abzustellen.

Es ist vorgesehen, dass das Land in den folgenden zwei Fällen - unter Beachtung des jeweiligen Stundungsbescheids - eine anteilige Kompensation gewährt:

Erstens, soweit die Jahresrate den Betrag von 1.000 Euro übersteigt, übernimmt das Land den nach Zahlung der vierten Jahresrate verbleibenden Betrag.

Beispiel:

- Stundung von 15.000 Euro in zehn Jahresraten
- Berechtigter zahlt vier Raten in Höhe von jeweils 1.500 Euro
- Land übernimmt ab der fünften Rate; insgesamt also den Betrag in Höhe von 9.000 Euro

Zweitens, soweit die Jahresrate bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurde, übernimmt das Land den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag.

Beispiel:

- Stundung von 15.000 Euro in 20 Jahresraten
- Berechtigter zahlt fünf Raten in Höhe von jeweils 750 Euro und 1 Rate in Höhe von 250 Euro
- Land übernimmt den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag, also insgesamt 11.000 Euro.

Die dargestellten unterschiedlichen Fallgruppen führen zu einer angemessenen Beteiligung der Berechtigten in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundstücksgröße und damit der Höhe des Beitrags sowie der finanziellen Situation der Berechtigten, welche sich regelmäßig in der Anzahl der Raten niederschlagen dürfte.

Hat der Berechtigte aufgrund des gewählten Zeitfensters des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten ab 1. Januar 2015 im ersten Fall bereits mehr als vier Jahresraten und im zweiten Fall mehr als die Summe von 4.000 Euro auf den Straßenausbaubeitrag geleistet, wird er einem Berechtigten, der diese Zahlungen (wegen eines zeitlich späteren Beginns der Stundung) noch nicht erbracht hat, gleichgestellt. Er erhält insoweit die bereits zu viel erbrachten Zahlungen ebenfalls rückerstattet (Erstattung von Überzahlungen).

Im Übrigen bleiben bereits angefallene sowie theoretisch noch anfallende Zinsen unberücksichtigt. Eine Übernahme durch das Land erfolgt nicht.

Nach Absatz 2 bedarf es für die Antragstellung bei der zuständigen Gemeinde eines formlosen Antrags des Berechtigten. Bei der Abgabefrist 31. März 2024 handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Gemeinde eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Soweit die Gemeinde, die den Beitragsbescheid beziehungsweise den Stundungsbescheid erlassen hat, infolge gemeindlicher Neugliederungsmaßnahmen zwischenzeitlich aufgelöst wurde, ist der Antrag bei der Rechtsnachfolgerin zu stellen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 sind gemäß Absatz 3 durch die Gemeinden zu treffen. Ihnen liegen alle für eine solche Entscheidung erforderlichen Unterlagen vor (Unterlagen zu den Straßenausbaumaßnahmen im genannten Zeitraum, erlassene Straßenausbaubeitragsbescheide für Investitionsmaßnahmen im genannten Zeitraum, Stundungsbescheide für Straßenausbaubeitragsbescheide im genannten Zeitraum, Übersicht über die bereits geleisteten Zahlungen). Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Stundungsbescheid und die dort getroffenen Festlegungen. Dementsprechend können mehrere einzelne Stundungsbescheide eines Berechtigten nicht zusammengefasst werden.

Die Gemeinden entscheiden gegenüber den antragstellenden Berechtigten durch Verwaltungsakt dem Grund und der Höhe nach über den Anspruch. Dieser Verwaltungsakt ist als Änderungsbescheid zum ursprünglichen Stundungsbescheid zu qualifizieren.

Absatz 4 regelt, dass die Gemeinden die Überzahlungen, welche an die Berechtigten zu erstatten sind beziehungsweise Jahresraten, die aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht mehr vom Berechtigten zu leisten sind, vom Land erstattet bekommen. Dazu ist ein Antrag beim für Kommunales zuständigen Ministerium zu stellen und diesem eine umfassende Gesamtübersicht beizufügen. Die Gesamtübersicht soll unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen keine Namen oder andere persönliche Daten der Berechtigten enthalten, insbesondere auch keine Daten die Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen könnten. Vielmehr dürfte eine Aufstellung unter Angabe von Nummer und Datum der Beitrags- und Stundungsbescheide sowie der festgesetzten und geleisteten Jahresraten als ausreichend anzusehen sein. Die Formblätter für den Antrag sowie die Gesamtübersicht werden im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 21 ThürKAG durch das für Kommunales zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt. Die Antragstellung setzt nicht zwingend die Bestandskraft des Verwaltungsaktes der zuständigen Gemeinde an die Berechtigten voraus.

Bei der Frist zur Abgabe der Antragsunterlagen bei dem für Kommunales zuständigen Ministerium handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Anträge von Gemeinden, die nach dem 30. Juni 2024 beim für Kommunales zuständigen Ministerium eingehen, bleiben daher unberücksichtigt.

Nach Absatz 5 obliegt die Entscheidung über die Gewährung der Landesmittel dem für Kommunales zuständigen Ministerium. Es entscheidet per Verwaltungsakt an die antragstellenden Gemeinden innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die vollständigen Unterlagen vorliegen. Damit soll eine zügige Auszahlung gewährt werden.

Absatz 6 regelt die finale Auszahlung der Überzahlungen an die Berechtigten durch die zuständigen Gemeinden.

Zu Nummer 2 und 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)